

**Verbandsordnung des
Zweckverbandes Kindertagesstätte St. Josef
Stadtkyll - Kerschenbach – Reuth vom 18.11.2013
in der Fassung der 1. Änderung vom 01. April 2019¹**

Die Ortsgemeinden **Kerschenbach, Reuth** und **Stadtkyll** bilden zum 01.12.2013 einen Kindertagesstättenzweckverband. Aufgrund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), in der jeweils gültigen Fassung, haben die Ortsgemeinden mit Zustimmung ihrer Ortsgemeinderäte Kerschenbach am 30.10.2013, Reuth am 07.11.2013 und Stadtkyll am 16.10.2013 (durch übereinstimmende Beschlüsse) die Verbandsordnung in der nachstehenden Fassung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die **Kreisverwaltung Vulkaneifel** als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG die Verbandsordnung fest.

**§ 1
Aufgabe**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Stadtkyll, Am Hasenberg 1, eine Kindertagesstätte zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb der Kindertagesstätte auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Kerschenbach, Reuth und Stadtkyll.

**§ 3
Name und Sitz²**

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll-Kerschenbach - Reuth".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerolstein

¹ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.04.2019

² Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.04.2019

§ 4

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichende Regelung trifft, die Vorschriften des KomZG und über den Verweis des § 7 KomZG einzelne Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen, und zwar die Ortsgemeinde Stadtkyll drei Stimmen, die Ortsgemeinde Kerschenbach eine Stimme und die Ortsgemeinde Reuth eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch einen oder mehrere Vertreter ausgeübt. Die Ortsgemeinde Stadtkyll stellt 3 Vertreter und die Ortsgemeinden Kerschenbach und Reuth je einen Vertreter. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretene Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.
- (3) Es wird ein Stellvertreter gewählt.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindergartenzweckverbandes.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath.

§ 8

Form der öffentlichen Bekanntmachungen³

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Wochenblatt „Gerolstein aktuell“ der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Ortsgemeinde Stadtkyll stellt dem Zweckverband das in ihrem Eigentum befindliche und bereits vorhandene Kindertagesstättegebäude, Am Hasenberg 1, in 54589 Stadtkyll zur Verfügung.
- (2) Als Gegenleistung hat der Zweckverband jegliche Art von Gebäude- und Grundstücksunterhaltungskosten, die Abschreibungen und Zinsen für Investitionskredite zu tragen.
- (3) Abschreibungen für Anlagevermögen und Zinsen für Investitionskredite, für die Investitionskostenzuschüsse von den Ortsgemeinden an die Ortsgemeinde Stadtkyll geflossen sind, werden bei der v. g. Berechnung nicht berücksichtigt.
- (4) Zur Deckung der Aufwendungen, abzüglich der Erträge, erhebt der Zweckverband von³ seinen Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zwar je zur Hälfte
 - nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
 - nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt) zum 30.06. des Vorjahres.
- (5) Investive Maßnahmen werden von den Verbandsmitgliedern beschlossen und von ihnen über Investitionskostenzuschüsse finanziert. Sie sind in die jeweiligen Haushaltspläne der Verbandsmitglieder einzustellen.

§ 10

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Verbandsmitglied ganz oder mit

³ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.04.2019

bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Stadtkyll, Kerschenbach und Reuth zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

(5) Bei Ausscheiden eines ' oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 11

Schlussbestimmung

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und des Kindertagesstätten-gesetzes.

§12

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 13

In krafttreten⁴

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

⁴ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.04.2019. Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Gerolstein aktuell am 17.05.2019, somit tritt die Änderungssatzung vom 18.05.2019 in Kraft.